

Forstämter in Rheinland-Pfalz

18.06.2021

<b>Mein Aktenzeichen</b> 3.4-63-200	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in</b> Christoph Kolada Zdf.foerderung@wald-rlp.de	<b>Telefon/Fax</b> 06321 6799-303 06321 6799-150
--	--------------------------	--	--

## Förderung der Forstwirtschaft Fördermaßnahmen in 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachstehend erhalten Sie Informationen zu Fördermöglichkeiten im Jahr 2021/2022 und Hinweise zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Zur Vereinfachung des Dokumentenzugangs sind alle Querverlinkungen im Schreiben [blau markiert](#). Mit einem Klick auf die jeweilige Markierung gelangen Sie direkt zu den Dokumenten und Ordnern im ForstNet.

### Inhalt

A.	Förderverfahren allgemein .....	2
1.	Allgemeine Informationen .....	2
2.	Antragsverfahren/Vordrucke .....	2
3.	Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden .....	3
4.	Vorabgenehmigungen / Bewilligungen .....	3
5.	Förderung der kommunalen Waldbesitzer aus dem Investitions-Stock (I-Stock) .....	4
6.	Termine und Hinweise zu den einzelnen Fördermaßnahmen (Fördertatbeständen) .....	4
B.	Mögliche Fördermaßnahmen .....	5
1.	2. Rate bei Erst- und Wiederaufforstungen .....	5
2.	Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen („Splitter“) .....	8
3.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) .....	9
3.1.	FWZ - „Zusammenfassung des Holzangebots“ und „Altfälle“ .....	9
3.2.	FWZ - Mitgliederinformation und – aktivierung .....	10
4.	Kalkung .....	10
5.	Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung) .....	10
5.1.	Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche .....	11
5.2.	Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche .....	11

6.	Wegebau .....	11
7.	Naturschutzmaßnahmen im Wald .....	14
8.	Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen .....	16
8.1.	Ausführungszeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.07.2021 (Förderjahr 2021) .....	16
8.2.	Ausführungszeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022 (Förderjahr 2022) .....	18

## A. Förderverfahren allgemein

### 1. Allgemeine Informationen

#### a) Umstellung Auszahlungsverfahren:

**Ab sofort ist die Angabe der 15-stelligen europaweiten Unternehmensnummer bei Antragstellung Voraussetzung für die Auszahlung des Antrags.** Die ehemalige 12-stellige Empfängerbetriebsnummer kann leider nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen muss eine aktualisierte 15-stellige europaweite Unternehmensnummer vom Antragsteller bei der zuständigen Kreisverwaltung erfragt werden.

Auch die dazugehörigen Stammdaten (Unternehmens-/Betriebsdaten in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank), welche bei der Kreisverwaltung hinterlegt sind, müssen mit denjenigen der forstlichen Förderung, insbesondere **Adresse und Bankverbindung**, übereinstimmen!

#### b) Neues Postfach „forstliche Förderung“

Seit dem 01.04.2021 stellt die forstliche Förderung wieder ein eigenständiges Referat dar. Damit einhergehend wurde ein Gemeinschaftspostfach eingerichtet. Das Postfach mit der Adresse [zdf.foerderung@wald-rlp.de](mailto:zdf.foerderung@wald-rlp.de) steht Ihnen ab sofort zur Verfügung. Bitte senden Sie zukünftige Anliegen ausschließlich an diese Adresse. Vielen Dank!

#### c) Übersicht de-minimis relevante Fördertatbestände:

In der Anlage zu diesem Schreiben befindet sich eine Übersicht mit den im Zeitraum 2019-2021 de-minimis-pflichtigen Maßnahmen der forstlichen Förderung in Rheinland-Pfalz.

Diese Tabelle kann bspw. bei der Beantragung der Bundeswaldprämie unterstützen.

### 2. Antragsverfahren/Vordrucke

Für die Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen stehen **maßnahmenbezogene Vordrucke** (Anträge, Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, Verwaltungskontrollbögen) und dazugehörige Merkblätter zur Verfügung.

Bei Bedarf, zum Bsp. aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, kommt es immer wieder vor, dass diese Vordrucke geändert bzw. aktualisiert werden. Für die Beantragung und für die Verwendung sind die aktuellen Vordrucke zu verwenden. Diese sind im [ForstNet](#) und im Internet auf der [Homepage von Landesforsten](#) zu finden.

### **3. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter)**

Bei den meisten Maßnahmen erfolgt die Verwaltungskontrolle nach bekanntem Muster in der Zusammenarbeit zwischen Forstamt-Büro und Forstamt-Außendienst und mit Verwendung der aktuellen maßnahmenpezifischen Vordrucke (Verwaltungskontrollbögen VKB\_FA-Büro, VKB\_FA Außendienst).

#### Ausnahmen:

Bei den Maßnahmen (Fördertatbeständen)

- „Forsteinrichtung“,
- „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) Altfälle“,
- „Zusammenfassung des Holzangebots“ und
- „FWZ Mitgliederinformation“

werden die Verwaltungskontrollen von der Bewilligungsstelle ZdF durchgeführt. In diesen Fällen nimmt das Forstamt den Förderantrag bzw. später den Zahlantrag mit Verwendungsnachweis entgegen und leitet ihn - versehen mit einem Eingangsstempel - ohne weitere Prüfung an die Bewilligungsstelle weiter.

### **4. Vorabgenehmigungen / Bewilligungen**

Die Erteilung von Vorabgenehmigungen (Genehmigungen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) sollte, soweit möglich, auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

In der Regel sollen gleich Bewilligungen erteilt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Mittelzuweisung vorliegt und ausreichende Haushaltsmittel (Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre) zur Verfügung stehen. Sind diese Mittel durch Bewilligungen gebunden, können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Damit möglichst viele Projekte bezuschusst werden können, bitte bei der Beantragung eine realistische Einschätzung des Finanzbedarfs und der Durchführbarkeit incl. fristgerechter Verwendung vornehmen.

Änderungen zu bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Anträgen, müssen mit einem formlosen Änderungsantrag über das Forstamt beantragt und von der ZdF genehmigt werden. Danach ist die förderunschädliche Durchführung möglich.

#### Beispiele:

- ein etwaiger Mehrbedarf bei einer Wegebaumaßnahme infolge einer Ausschreibung. Er muss beantragt und nachbewilligt werden, wenn er anerkannt werden sollte.
- eine Erweiterung um weitere Fördertatbestände, z.B. in einem Antrag auf „Gewährung einer Zuwendung für die Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit“ wurde bis jetzt nur der „Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung“ beantragt. Jetzt soll das Schadholz auch entrindet werden. Die Erweiterung um zusätzlich notwendige „Entrindung des Schadholzes“ muss vorher schriftlich, **ausnahmsweise per Mail** über das FA beantragt werden und von der ZdF vorabgenehmigt werden.

In einigen Fällen werden diesbezüglich spezielle Regelungen getroffen bzw. Ausnahmen zugelassen. Sie werden dann bei den jeweiligen Fördermaßnahmen/ Fördertatbeständen beschrieben.

## 5. Förderung der kommunalen Waldbesitzer aus dem Investitions-Stock (I-Stock)

Bei folgenden Fördermaßnahmen kann eine Förderung aus I-Stock-Mittel erfolgen:

- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen (Trocken-, Nass- und Folienlagerung) zur Lagerung von Kalamitätsholz
- Extremwetter - Wiederherstellung von Waldökosystemen (Wiederaufforstung und Vorausverjüngung)
- Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen
- Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen (Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau)

In diesen Fällen müssen die Kommunen mit der Antragstellung eine „Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage“ vorlegen (im jeweiligen Antragsvordruck, bei „Anlagen“ ersichtlich). Werden durch eine Gemeinde mehrere „I-Stock“-Anträge gestellt, kann jeweils auch eine Kopie dieser Übersicht beigelegt werden.

Die Zuwendungen aus dem I-Stock werden als de-minimis Beihilfen gewährt.

## 6. Termine und Hinweise zu den einzelnen Fördermaßnahmen (Fördertatbeständen)

Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Fördermaßnahmen finden Sie in den Förderrichtlinien bzw. in der sog. konsolidierten Fassung der [Fördergrundsätze Forst](#), in der neben unserer Förderrichtlinie auch die dazugehörigen Passagen des GAK-Rahmenplanes enthalten sind. Die Unterlagen sind im [ForstNet](#) zu finden.

- Zum aktuellen Stand:  
Die bisherige Verwaltungsvorschrift (VV) „Fördergrundsätze Forst“ wurde verlängert und gilt weiterhin. Die Nachfolge-Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Wald“ wird

überarbeitet und befindet sich momentan auf Ebene der Ministerien in Abstimmung. Im Laufe des Sommers wird die neue VV „Fördergrundsätze Wald“ veröffentlicht, in Kraft treten und die „Fördergrundsätze Forst“ ersetzen. Die neue VV wird zu gegebenen Zeitpunkt im ForstNet sowie auf der Homepage veröffentlicht werden.

In Bezug auf die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald gelten weiterhin spezielle Übergangsregelungen. Diese finden Sie ebenfalls im [ForstNet](#).

Weitere Informationen und Hinweise sind in den maßnahmenbezogenen Vordrucken (Anträgen, Zahlanträgen/ Verwendungsnachweisen) Verwaltungskontrollbögen (VKB) und den dazugehörigen Merkblättern zu finden.

## **B. Mögliche Fördermaßnahmen**

Aktuell können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachfolgende Fördermaßnahmen (Fördertatbestände) gefördert werden:

### **1. 2. Rate bei Erst- und Wiederaufforstungen**

Die 2. Rate wird nur für Erst- und Wiederaufforstungen gewährt, deren Durchführung seinerzeit mit einer Zuwendung in Form einer 1. Rate gefördert wurde. Die Bewilligung und Zahlung der 2. Rate erfolgt auf Antrag frühestens fünf und spätestens acht Kalenderjahre nach Auszahlung der ersten Rate, wenn die Aufforstung von dem zuständigen Forstamt als „ausreichend gesichert“ angesehen wird. **Diese Frist** beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die 1. Rate ausgezahlt wurde. Achtung: Das Auszahlungsjahr, muss nicht immer identisch mit dem Jahr der Bewilligung (Datum des Bewilligungsbescheides) sein.

**D.h. in 2021 können Anträge auf 2. Rate für die Aufforstungen gestellt werden, bei denen die 1. Rate ausschließlich im Jahr 2013 ausgezahlt wurde.**

Ab 2014 wurden keine Zuwendungen mehr in Form von Raten gewährt.

Einschränkung für Erstaufforstungen:

Eine Förderung der 2. Rate bei Erstaufforstungen ist nach wie vor nur im Privatwald möglich.

Beantragung:

Die [Anträge](#) auf Förderung der 2. Rate können **ab sofort**, zusammen mit den geforderten Unterlagen der Verwaltungskontrolle, **bis spätestens 01.11.2021** bei der Bewilligungsstelle (ZdF), vorgelegt werden.

Handhabung der damaligen sog. „Sammelanträge“ (Anträge mit mehreren Flächen (=Projekten) u.U. von mehreren Waldbesitzern):

Um den Aufwand für die Zuordnung und den Abgleich mit den damaligen Anträgen zu reduzieren, können beim Abruf der 2. Rate ebenfalls mehrere Aufforstungsprojekte in einem Antrag beantragt werden, wenn seinerzeit die Beantragung der 1. Rate für diese Projekte ebenfalls als „Sammelantrag“ vorgenommen wurde.

Ein solcher Sammelantrag sollte möglichst geschlossen mit allen damaligen Projekten eingereicht und abgewickelt werden.

Sind einzelne Förderprojekte (Kulturen) dabei, bei denen die gesamte Fläche offensichtlich als nicht gesichert eingestuft wurde und daher im Antrag 2.Rate nicht enthalten sind, ist der [Aufnahmebogen](#) zur Prüfung der „gesicherten Kultur“ für diese Kulturen ebenfalls auszufüllen und mit einem Kurzschreiben an die ZdF weiterzuleiten. Ein formloses Schreiben bzw. eine Mail ohne diesen Aufnahmebogen reicht nicht aus.

Überprüfung des Zustandes der Kulturflächen, die bis einschließlich 2013 gepflanzt und gefördert wurden: Prüfung der „gesicherten Kultur“ aus Sicht der Förderung:

Die Überprüfung findet weiterhin nach dem festgelegten Verfahren statt. Weiterführende Informationen sind in dem [Merkblatt „Hinweise zur Abschätzung des Kulturerfolges“](#) und den dazugehörigen [Aufnahmeblättern](#) enthalten.

- Ausfüllen des Aufnahmebogens zur Prüfung der „gesicherten Kultur“
  - Kommt man aufgrund der visuellen Einschätzung (Teil I des Bogens) zum Ergebnis, dass die gesamte Kultur
    - offensichtlich gesichert ist (Kategorie Grün) bzw.
    - die gesamte Kultur offensichtlich nicht gesichert ist, also offensichtlich ein Totalausfall (Kategorie Rot) ist, reicht es aus, dass nur die Seiten 1 und 2 ausgefüllt und dem Antrag beigelegt werden.  
In anderen Fällen ist der vollständige Bogen auszufüllen.
  - Bei den Fällen, in denen eine Kultur zum Teil oder im Ganzen nicht gesichert ist, ist es für die weitere Bearbeitung durch die Bewilligungsstelle, insbesondere im Hinblick auf evtl. anstehende Rückforderungen, **sehr wichtig**, dass in den Bögen möglichst viele Informationen enthalten sind, die uns helfen, dass wir uns ein Bild von der Fläche machen können, und zwar ohne erneute Rückfragen beim Forstamt. Dies betrifft sowohl Angaben zu der Art der Begründung (z.B. Reihen- bzw. Klumpenpflanzung, Verband, Anzahl und Zusammensetzung der Klumpen, Beschreibung der Mischungsform, getroffene Wildschutzmaßnahmen) als auch Angaben zum aktuellen Zustand der Kultur und hier insbesondere zu dem Ausfallausmaß, -ursachen (z.B. flächiger Ausfall/Blößen, Nichterreichen der förderfähigen Mindestfläche, Pflegezustand, Konkurrenzsituation der Begleitvegetation, Wildschäden).

Auf die Anlage von repräsentativ ausgesuchten Probeflächen in ausreichenden Zahl und deren Markierung wird hiermit erneut hingewiesen. Ein „Durchschnittswert“ aus diesen Probeflächen darf nicht gebildet werden, vielmehr soll das Gesamtergebnis aufgrund des %-Anteils der gesicherten und nicht gesicherten Probe-Flächen bzw. Klumpen (Wirkungsflächen) hergeleitet werden.

- Die weiteren Details entnehmen Sie bitte dem dazugehörigen Merkblatt „Hinweise zur Abschätzung des Kulturerfolges“
- Ausnahme von der Höhenregelung für die Baumart **Weißtanne** (WTa):
  - Eine geförderte Kultur (bei Pflanzungen bis 2014) wird als ausreichend gesichert angesehen, wenn u.a.
    - mindestens 75% der geförderten Ausgangspflanzenzahl vorhanden
    - und diese Pflanzen ca. 1,50 m hoch (dem Rehwildäser entwachsen) sind.
  - Die Höhenregelung von 1,50 m gilt nicht für die Baumart Weißtanne (WTa). Aufgrund der Wuchsdynamik bei der WTa ist in einem Zeitraum von 5 bis 8 Kalenderjahren nach Auszahlung der ersten Rate eine Pflanzenhöhe von ca. 0,6 m zunächst ausreichend, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 75 % der WTa-Ausgangspflanzen eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (= positive Prognose).

Diese Ausnahmeregelung ist in dem aktuellen Aufnahmebogen zur Prüfung der „gesicherten Kultur“ und in den „Hinweisen zur Abschätzung des Kulturerfolges“ eingearbeitet worden.

- Sonderregelung bei Auftreten „höhere Gewalt“:
  - Auf Einzelfallbasis können Schadereignisse als Fälle „höherer Gewalt“ berücksichtigt werden. Als höhere Gewalt gelten biotische und abiotische Schadereignisse, insbesondere Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Witterungsereignisse (z.B. für Frost, Trockenheit, Überschwemmung und Waldbrand, **nicht jedoch für Wildverbiss**).

Falls der Zuwendungszweck infolge höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, hat der Zuwendungsempfänger dies spätestens vier Wochen nach Eintritt des Schadereignisses der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilungszeitpunkt bezieht sich hierbei nicht auf das Schadereignis (z.B. Extremwetter - Dürre), sondern auf den Eintritt des tatsächlichen Schadens (z.B. vertrocknete Kultur).

Die Anwendung dieser Regelung setzt die Einhaltung der bestehenden Mitteilungspflichten seitens des Zuwendungsempfängers und die fachliche Bewertung vor Ort durch die untere Forstbehörde mit genaueren Informationen für

die Bewilligungsbehörde zur Ermessensentscheidung voraus.

Bei der Bewertung geht es insbesondere darum, ob der Zuwendungsempfänger das Verfehlen des Förderzecks („gesicherte Kultur“) zu vertreten hat und ob er dies bei Einhaltung größter Sorgfalt bei der Pflege und dem Schutz der Kultur hätte abwenden können (siehe [Rundschreiben der ZdF vom 08.11.2019](#) und vorgenannte Hinweise zum Ausfüllen der Aufnahmebögen zur Prüfung der „gesicherten Kultur“).

Die Bewilligungsbehörde wird diese Umstände im Rahmen der Ermessensentscheidung auf Einzelfallbasis bewerten und in Fällen höherer Gewalt von einer Rückforderung der gewährten Zuwendung absehen.

- Fall „Eschentriebsterben“

- Für den Fall, dass bei der Kulturbegründung die Baumart Esche gepflanzt wurde und die Pflanzen wegen des „Eschentriebsterbens“ ausgefallen bzw. nicht gesichert sind, gilt nachfolgende Regelung:

Das Forstamt bescheinigt im Aufnahmebogen zur Prüfung der „gesicherten Kultur“ im Feld „Bemerkungen zum Zustand und Ursachen“ bei Nr. 3.2.2 b3) bzw. bei Nr. 4.3.2.2, dass die Ursache für den Ausfall der Eschen auf das „Eschentriebsterben“ zurückzuführen ist und macht dort Angaben zur Fläche/en und zu den betroffenen Anteilen der Eschenpflanzen und der Stückzahlen.

- Im Gegensatz zu anderen Ursachen, die zu den üblichen Risiken und Gefahren in der Forstwirtschaft gehören, war die Krankheit „Eschentriebsterben“, deren Verlauf und ihre Folgen zum Zeitpunkt der Kulturbegründung weitgehend unbekannt. Der Zuwendungsempfänger konnte somit bei der Baumartenwahl das Risiko des Ausfalls bei der Beantragung der 1. Rate, nicht entsprechend berücksichtigen. Auch die Ausbreitung und der Verlauf der Krankheit konnte er nicht beeinflussen. Unter diesen Umständen ist das Eschentriebsterben der „höheren Gewalt“ zuzuordnen.

#### Prüfung von Amts wegen im 8. Jahr, wenn kein Antrag auf 2.Rate gestellt wird:

Die ehemals geförderten Kulturen sind auch ohne Antragstellung auf die 2. Rate von Amts wegen durch die zuständige untere Forstbehörde zu prüfen. Die Aufnahme findet mit dem o.g. Bogen zur Prüfung der „gesicherten Kultur“ spätestens im 8. Kalenderjahr nach der Auszahlung der 1. Rate statt. Das Ergebnis ist der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

## **2. Förderung kommunaler Forstbetriebe mit strukturellen Nachteilen - Sanierung von Splitterbeständen durch Wiederaufforstung und Voranbau**

Die Fördermaßnahme wird aus dem Investitionsstock des Landes finanziert. Hier gilt die Besonderheit, dass Bewilligungen nur im Rahmen der vorhandenen Kassenmittel des laufenden Haushaltsjahres erteilt werden können und es keine Verpflichtungsermächtigungen auf Folgejahre gibt. Das führt dazu, dass der Ausführungstermin der Pflanzung auf den Herbst-Zeitraum des Haushaltsjahres begrenzt ist.



### Beantragung und Verwendung:

**Anträge** für 2021 können **ab sofort** gestellt werden. Sie sollen grundsätzlich mit genügendem Zeitpuffer gestellt werden, damit wir rechtzeitig die Abstimmung mit dem Innenministerium und die Mittelbereitstellung veranlassen können.

Zahlanträge mit Verwendungsnachweis sind, einschließlich der geforderten Unterlagen der Verwaltungskontrolle, **bis spätestens 30.11.2021 bei der Bewilligungsstelle** vorzulegen, damit Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können.

### **3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ)**

Bei diesen Maßnahmen entspricht das jeweilige Förderjahr in der Regel dem Kalenderjahr und beginnt somit zum 1. Januar. Für Maßnahmen **im laufenden Jahr 2021** sind Bewilligungen bzw. Vorabgenehmigungen bereits in 2020 erteilt worden.

#### **3.1. FWZ - „Zusammenfassung des Holzangebots“ und „Altfälle“ (Kombimodelle/ überbetriebliche Holzvermarktung/ Geschäftsführung)**

Bei den Altfällen handelt sich um Maßnahmen, die erstmalig bis Ende 2013 bewilligt wurden (betrifft nur die Forstämter Altenkirchen, Daun, Prüm und Wasgau).

#### Abruf und Auszahlung der Zuwendung für das Jahr 2021:

Nach Zuteilung der Haushaltsmittel und beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen werden die bereits in 2020 erteilten Vorabgenehmigungen jetzt durch Bewilligungen ersetzt. Auf dieser Grundlage wird die Abrechnung und Zahlung der Zuschüsse für das jeweilige Förderjahr (in d. R. Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) erfolgen.

Die Abrechnung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen in der Regel in zwei Tranchen.

Die Quartale 1-3 (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 30.09.) sind mit einem Zahlantrag bis zum 10.11. des laufenden Jahres abzurechnen, hier **zum 10.11.2021**.

Die Abrechnung des 4.Quartals (Abrechnungszeitraum 01.10. bis 31.12.) und der endgültige Zahlantrag mit Verwendungsnachweis erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr bis zum 30.04., hier **zum 30.04.2022**.

#### Antragstellung für das Förderjahr 2022 (01.01.2022-31.12.2022):

Da das neue Förderjahr zum 1. Januar beginnt, muss der Antragsteller rechtzeitig einen Antrag stellen und vor Beginn des Förderjahres eine Vorabgenehmigung bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, damit die geplanten Maßnahmen förderunschädlich durchgeführt werden können.

D.h. im Vorgriff auf das Förderjahr 2022 können ab sofort Anträge **bis spätestens 30.11.2021 bei der Bewilligungsstelle** (über das zuständige Forstamt) gestellt werden.

### **3.2. FWZ - Mitgliederinformation und – aktivierung**

**Die Antragstellung für das Förderjahr 2022** wird aus fördertechnischen und organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt **mit einem separaten Schreiben freigegeben.**

Die Liste der in 2022 anerkennungsfähigen Fachveranstaltungen, im Rahmen der Pakete II und III, wird in mit diesem gesonderten Schreiben bekannt gegeben.

### **4. Kalkung**

Ab diesem Jahr werden Fördermittel für die Bodenschutzkalkung im Kommunal- und Privatwald zur Verfügung stehen.

Das seit 2017 praktizierte Verfahren wird in 2021 weiterhin fortgeführt: Es werden einige Forstämter ausgesucht, in denen förderfähige Kalkungsmaßnahmen auf Grundlage von Kalkungsgutachten stattfinden können. Die davon in 2021 betroffenen Forstämter werden von der ZdF direkt über die Vorgehensweise informiert.

Der Schwerpunkt der Kalkungsmaßnahmen wird in den nächsten Jahren in der Region Süd liegen. Aufgrund der immer noch akuten Borkenkäferkalamität sollen in den nächsten Jahren Forstämter mit vielen Borkenkäferflächen ausgespart werden; ebenso Forstämter mit einem noch vorhandenen hohen Fichtenbestand. Auf Kahlfleichen und stark aufgelichteten Flächen ohne geschlossene Vegetationsdecke kann die Kalkung eine verstärkte Humusmineralisation und dadurch verbundene Nährstoffausträge verursachen.

#### Antragstellung:

Antragstellung, Abwicklung und evtl. Anpassungen erfolgen im direkten Dialog zwischen der ZdF und diesen Forstämtern.

### **5. Mittelfristige Betriebsplanung (Forsteinrichtung)**

#### Antragstellung und Verwendung:

Im Vorfeld einer Antragstellung sollte die Frage geklärt werden, für welches Jahr die Förderung beantragt wird. Das hängt davon ab, bis wann die Maßnahme tatsächlich abgeschlossen werden kann. Liegt das Ende des Ausführungszeitraumes (incl. Abnahme, Beschluss und Abrechnung) voraussichtlich im nächsten Jahr, ist es zweckmäßig, die Antragstellung über entsprechende Angaben im Antrag, gleich für 2022 vorzunehmen.

Für die Beantragung und Abwicklung der beiden nachfolgenden FE-Maßnahmen wird ein gleicher Formular-Satz verwendet. Die Vordrucke stehen im Intranet und Internet.

**Zahlanträge mit Verwendungsnachweis** sind einschließlich der geforderten Unterlagen **bis spätestens 15.11.2021** bei der Bewilligungsstelle vorzulegen, damit Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können.

#### Hinweis:

Für die Abrechnung der „Altfälle“, d.h. für Anträge die bis zum 15.03.2019 **bewilligt** wurden, gilt die „alte Fassung“ des Zahlantrages.

## 5.1. Forsteinrichtung in Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Antragstellung:

**Die Antragstellung ist ab sofort möglich.**

Die Anträge für 2021 können gestellt werden, sofern die Maßnahmen **bis spätestens 15.11.2021** abgeschlossen und verwendet werden können.

Für Maßnahmen, die in der ersten Jahreshälfte 2022 ohne Verzögerung beginnen sollen, ist eine rechtzeitige Antragsvorlage bis spätestens 15.11.2021 bei der ZdF erforderlich, damit die Bewilligungen noch in 2021 ausgesprochen werden können. Bei späterer Antragsvorlage können Bewilligungen erst im Folgejahr, nach Zuweisung der Haushaltsmittel (2. Quartal 2022) erteilt werden.

Hinweis:

Für den Fall, dass in Betrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche die mittelfristige **Planung durch Landesforsten** erstellt werden soll, ist **auch hier ein regulärer Förderantrag** auf dem o.g. Vordruck zu stellen.

## 5.2. Forsteinrichtung in Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

Für diese Forstbetriebe ist eine **durchgängige Antragstellung** möglich.

Hinweis: Soll die mittelfristige Planung durch Landesforsten erstellt werden, erfolgt die Abwicklung nicht nach dem üblichen Förderverfahren, sondern in einer direkten Absprache zwischen den Waldbesitzenden und der Forsteinrichtungsstelle in Emmelshausen.

## 6. Wegebau

In 2021 wird der **Wegeneubau, Wegeausbau sowie die Grundinstandsetzung von Standard-LKW-Wegen (NavLog-Klasse 1) und sonstigen LKW-Wegen (NavLOG Klasse 2)** gefördert.

Grundsätzlich förderfähig sind:

- Wegegrundinstandsetzung eines Standard-LKW-Weges (NavLOG Klasse 1)
- Wegegrundinstandsetzung eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2)
- Wegeausbau:
  - Ausbau eines Sonstigen-LKW-Weges (NavLOG Klasse 2), wenn dieser nach der Maßnahmendurchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.

- Ausbau eines sonstigen Weges, wenn dieser nach der Maßnahmedurchführung als Standard LKW-Weg (NavLOG Klasse 1) oder als sonstiger LKW-Weg (NavLOG Klasse 2) zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.
- Wegeneubau:
  - Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges (Standard-LKW-Weg/ NavLOG Klasse 1 oder Sonstiger-LKW-Weg / NavLOG Klasse 2)
    - Voraussetzung: Die Wegedichte im Erschließungsgebiet (das von der Maßnahme erschlossene Gebiet) liegt in der Ebene (Hangneigung bis 20%) unter 20 lfm/ha und in Hanglagen (Hangneigung über 20%) unter 30 lfm/ha.

**Abhängig vom Antragsvolumen ist eine Priorisierung möglich.**

Unmittelbar nach Ablauf der Frist (01.08.2021) wird über die eingegangenen Anträge entsprechend der o.g. Reihenfolge entschieden und bewilligt.

In der Priorität, in der die vorliegenden Anträge die verbliebenen Haushaltsmittel überschreiten, erfolgt eine weitere Priorisierung in Abhängigkeit von der Wegedichte. Betriebe mit einer geringeren Wegedichte werden zuerst bezuschusst.

Ausnahme:

Wegeinstandsetzungen, die infolge von Starkregenereignissen geschädigt wurden, werden vorrangig berücksichtigt.

Antragstellung und Verwendung:

Die [Anträge](#) können **ab sofort**, zusammen mit den geforderten Unterlagen, **bis spätestens 01.08.2021** (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) gestellt werden.

Die Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind.

In einem Antrag kann nur ein Wegebauprojekt (=Bauvorhaben) beantragt werden. Anträge mit mehreren Projekten sind nicht zugelassen.

Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge erreicht:

- a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüssen mindestens 2.500 EUR,
- b) bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüssen mindestens 500 EUR.

Die Wegebaumaßnahmen sollen im Jahr 2021 ausgeführt und abgerechnet werden.

Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, einschließlich der geforderten Unterlagen der Verwaltungskontrolle, sind möglichst umgehend nach Fertigstellung, **bis spätestens 15.11.2021**, bei der Bewilligungsstelle vorzulegen, damit die Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können.

#### Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen:

Grundsätzliche Informationen, Fördervoraussetzungen, Förderausschlüsse zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie bis zur Veröffentlichung der neuen Verwaltungsvorschrift Fördergrundsätze-Wald (FGW) in der sog. konsolidierten Fassung der Fördergrundsätze Forst. Weitere Fördervoraussetzungen, Erläuterungen und Definitionen entnehmen Sie bitte dem „[Merkblatt zum Antrag auf Förderung Wegebau](#)“ und dem „[Antragsformular Wegebau](#)“.

#### Förderhöhen:

Die Förderhöhen bleiben gegenüber 2020 unverändert (70% ggf. 80% der zuwendungsfähigen Kosten und bei Betrieben ab 1000 ha forstliche Betriebsfläche max. 42%).

#### Wegebauförderung und Beihilferecht (Kontrafaktische Fallkonstellation):

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) ist als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 zu sehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Alle Antragsteller, die nicht Kleinunternehmen oder kleines bzw. mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 sind und somit ein sog. „großes Unternehmen“ sind, können nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und die Überkompensation ausgeschlossen ist. Diese Antragsteller müssen daher im Zuge der Antragstellung eine zusätzliche Situationsbeschreibung abgeben, in der sie darlegen, wie die Ausgestaltung der Maßnahme, inkl. Kosten ohne und mit Fördermittel erfolgen würde. Eine Kürzung der potenziellen Förderung ist u.U. möglich.

Da die Kommunen, also auch kommunale Forstbetriebe, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Jahreshaushalt, grundsätzlich zu den „großen Unternehmen“ gehören, müssen sie diese Erklärung immer abgeben. Weitere Details und Beispiele sind im Merkblatt enthalten und die entsprechenden Angaben werden im Antragsformular abgefragt.

#### Herleitung der Wegedichte:

**Bei Wegebaumaßnahmen** (Wegeausbau- und Wegegrundinstandsetzungsmaßnahmen) **ist die Wegedichte grundsätzlich auf Betriebsebene maßgebend.**

Hierzu steht den Forstämtern eine neue und aktualisierte Berechnung zur Verfügung. Verwenden Sie als Grundlage für die Antragstellung 2021 diese **aktualisierte** (Stand 04/2021), zentral hergeleitete Wegedichte- Excel-Datei mit dem Namen „wegedichte\_nichtstaatswald\_2021\_FANr“. Sie finden diese auf dem Laufwerk L, im Verzeichnis „L:\Förderung\_Wegedichte\2021\“.

Die Datei wurde für Betriebe, deren GIS-Daten Landesforsten vorliegen, erzeugt: Hierunter fallen regelmäßig die Betriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung aufgrund der Wahlfreiheit entweder durch Landesforsten oder durch externe Sachverständige auf der Grundlage des Programms von

Landesforsten erstellt wurden. Die Berechnung erfolgte mit den aktuellsten Daten zur NavLog-Einstufung.

Des Weiteren haben diese Daten in bestimmten Fällen verfahrensbedingt eine Unschärfe, die in einem Bereich liegt, der eine uneingeschränkte Nutzung dieser Daten für die Förderung nicht zulässt. Vor einer Nutzung dieser Daten ist eine überschlägige Überprüfung weiterhin erforderlich. Eine gute Hilfestellung hierzu finden Sie im Schreiben des MUEEF vom 06.06.2017 (versandt als Anlage mit dem Schreiben der ZdF vom 13.06.2017/Az.: 3.1-63-210)

ForstNet: <https://forstnet> **Wegedichten-Nutzung der zentral berechneten Daten.**

- Zu beachten im Privatwald:

Verläuft das beantragte Projekt durch Kleinprivatwald mit vorhandener Forsteinrichtung, bezieht sich auch hier die Wegedichte auf den Betrieb. Verläuft das beantragte Wegeinstandsetzungsprojekt ausschließlich durch Kleinprivatwald ohne vorhandene Forsteinrichtung, bezieht sich die anzugebende Wegedichte in diesen Ausnahmefällen auf das Erschließungsgebiet (das von dem Wegebau erschlossene Gebiet).

Falls es sich bei der zu beantragenden Wegebaumaßnahme (Wegegrundinstandsetzung) um ein Projekt handelt, in dem sich ein Wegezug über mehrere Waldbesitzende erstreckt, wird die Wegedichte als das gewogene Mittel der betriebsbezogenen Wegedichten der am Vorhaben beteiligten Betriebe angegeben. Für den speziellen Fall, dass bei einem Projekt/Wegezug ein Erschließungsgebiet mit Kleinprivatwald ohne Forsteinrichtung mit beteiligt ist, wird bei der Berechnung dieses Erschließungsgebiet wie ein Betrieb behandelt. Weitere Details und Beispiele sind im Merkblatt enthalten.

Im Privatwald unter Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist die Nutzung der zentral zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich. Hier ist die Wegedichte-Berechnung auf Betriebsebene durch den Antragsteller herzuführen und dem Antrag beizufügen.

## 7. Naturschutzmaßnahmen im Wald

Die Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 31.01.2019 - hat die bisherigen Übergangsregelungen abgelöst und gilt in Verbindung mit dem inzwischen geänderten GAK-Rahmenplan als Entscheidungsgrundlage.

Zusätzlich wird zur Konkretisierung von Nr. 4 der Richtlinie festgelegt, dass Maßnahmen maximal bis zu 5 Hektar pro Betrieb außerhalb von Potentialräumen förderfähig sind. Hierbei handelt es sich um Flächen, bestehend aus alt- und totholzreichen Baumbeständen mit Höhlen oder Horsten, Spaltenquartieren, Pilzbefall, für Grauspecht und Bechsteinfledermaus und weitere Arten (u. a. Fledermäuse, Totholzkäfer, Eulen, Hohltaube, Wildkatze) **ohne konkrete**, aber sehr wahrscheinliche Potentialvorkommen.

Vom Verfahren her werden geeignete Natura 2000 Maßnahmen im Zuge der Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) ausgewiesen und müssen im Rahmen der Umweltvorsorgeplanung in Form einer sog. Eventualplanung integriert sein.

Antragstellung und Verwendung:

Bei der Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald in Natura 2000 Gebieten handelt es sich um eine Förderung ohne offenes Antragsverfahren. Die potenziell in Frage kommenden Waldbesitzer werden von der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abt. 4, Ref 4.1 in Emmelshausen kontaktiert.

Die Anträge für **Lichtstellungsmaßnahmen** mit allen Anlagen sind **bis spätestens den 31.08.2021** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Anlagen zum Antrag sind, falls noch nicht vorhanden, über das Ref 4.1 (Mail an: ZdF-Ref4.1@wald-rlp.de) zu erhalten.

Die Zahlanträge mit Verwendungsnachweis für **abgeschlossene Lichtstellungsmaßnahmen in 2021** sind **bis spätestens den 15.11.2021** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Anträge für den **Nutzungsverzicht** sind mit allen Anlagen **bis spätestens den 15.11.2021** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird die Zuwendung bewilligt und ausgezahlt. Ein separater Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ist hier nicht vorgesehen. Die Anlagen zum Antrag sind, falls noch nicht vorhanden, über das Ref 4.1 (Mail an: ZdF-Ref4.1@wald-rlp.de) zu erhalten.

Für Lichtstellungsmaßnahmen und Nutzungsverzicht ist der selbe [Antragsvordruck](#) zu nutzen.

- Neue Obergrenze bei Antragstellung:

Die jährliche Auszahlungssumme ist auf 100.000,-€ je Betrieb begrenzt. Darüber hinaus gehende Flächen können für die darauffolgenden Jahre beantragt werden. Die einjährige Frist zur Antragstellung bleibt erhalten. Die Bewilligung und Mittelauszahlung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Davon unberührt bleibt auch der Start des 10-jährigen Verpflichtungszeitraumes ab der Bewilligung.

Das bedeutet, bei Überschreitung der 100.000,-€ müssen die Flächen auf mehrere Anträge und Jahre verteilt werden. Aus diesem Grund ist in dem jeweiligen Antrag das Haushaltsjahr anzugeben, in dem die Summe ausgezahlt werden soll. Es soll pro Jahr nach Möglichkeit die Grenze von 100.000,-€ ausgereizt werden. Beachten Sie, dass Flächen nur im Ganzen beantragt werden können und nicht geteilt werden können. Alle Anträge sollen gleichzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt werden. Die Bewilligung und Auszahlung für die Flächen im Antrag erfolgt dann, unter Voraussetzung der Haushaltsmittel, in dem im Antragsvordruck eingetragenen Jahr. Der Verpflichtungszeitraum gilt nach wie vor 10 Jahre ab der jeweiligen Bewilligung.

#### Vor-Ort-Kontrollen (VOK) und fachaufsichtliche Prüfung:

Es ist beabsichtigt demnächst eine Anweisung (inklusive dem Vordruck zur VOK) für Naturschutzmaßnahmen im Wald in Natura 2000 Gebieten zu veröffentlichen. Die VOK wird durch das zuständige Forstamt durchgeführt. Das Ergebnis soll dem Vorgang beigelegt werden und ist bei der fachaufsichtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Bei Nutzungsverzicht ist zweimal eine VOK und bei Lichtstellung ist einmal eine VOK im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.

## 8. Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald gelten spezielle Übergangsregelungen, die im [ForstNet](#) und [Internet](#) zu finden sind.

Förderfähige Maßnahmen/ Fördertatbestände sind:

- Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit
  - Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes
  - Entrindung des Schadholzes (maschinell oder manuell)
  - Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)
  - Transport von bruttauglichem Holz – Nahtransport
  - Transport von bruttauglichem Holz – Ferntransport
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern
- Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren (Gefahrenabwendung)
- Wiederbewaldung durch Pflanzung und Vorausverjüngung

### 8.1. Ausführungszeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.07.2021 (nachfolgend Förderjahr 2021)

In den Schreiben der ZdF (Az.: 63-200) an die Forstämter vom [24.06.2020](#), [17.09.2020](#) und [16.03.2021](#) nebst Anlagen sind die Regelungen zur Umsetzung dieser Fördermaßnahmen im Förderjahr 2021 beschrieben worden.

Diese Regelungen betreffen den **Ausführungszeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.07.2021** (benannt als Förderjahr 2021).

Antragstellung:

Die dazugehörigen Antragsvordrucke sind im vergangenen Herbst veröffentlicht worden. Sie enthalten bei der Bezeichnung den Zusatz „Förderjahr 2021“.

Aufgrund der besonderen Situation wurden für die Anträge nur Vorabgenehmigungen erteilt.

Der Mehrbedarf, bspw. durch Aufarbeitung von mehr Festmetern, muss nicht nachbeantragt werden.

Erweiterungen der bestehenden Anträge um weitere Fördertatbestände, z.B. zusätzlich notwendige „Entrindung“, müssen allerdings vorher schriftlich, mit einem formlosen Änderungsantrag über das FA, beantragt werden und von ZdF vorabgenehmigt werden. Das ist ausnahmsweise auch per Mail möglich.



Die Bewilligungsbescheide ergehen nach dem Eingang des Zahlantrages mit Verwendungsnachweis. Die Herleitung der Zuwendung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Ausführung, bspw. der tatsächlich aufgearbeiteten Schadholzmenge.

### Zahlantragstellung:

Für die nachfolgenden Fördertatbestände a) bis c) können **ab sofort Zahlanträge** mit Verwendungsnachweis gestellt werden, **soweit alle Projekte in dem Abrechnungsraum abgeschlossen sind (keine Teilabrechnungen)**. Frist für den Eingang der Zahlanträge mit Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle ist der 01.10.2021.

Die entsprechenden Vordrucke sind im ForstNet zu finden. Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigelegt werden.

#### **a) „Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit“**

- Hinweis:

- Bei Antragstellern, deren **Schadholz über das HEP/WFP-Vertriebssystem von Landesforsten erfasst** und verkauft wurde, bitten wir mit der Zahlantragsstellung bis zum Ende des Ausführungszeitraums (31.07.2021) zu warten. **Erst nach Ende des Ausführungszeitraums (31.07.2021)** kann die Excel-Hilfs-Tabelle mit den HAB-Daten aus der Datenbank-Auswertung bereitgestellt werden. Wie in den vergangenen Jahren auch haben Sie mit dieser Hilfs-Tabelle die Möglichkeit für den jeweiligen Waldbesitzer die förderfähigen Schadholzmengen zu plausibilisieren, korrigieren und zu ergänzen.
- Erstmals können Waldbauvereine für darin organisierte Mitglieder einen sog. **Sammelantrag** stellen. Hierzu ist der **allgemeine Zahlantragsvordruck zu verwenden**. Als zusätzliche Anlage **müssen** dem Zahlantrag folgenden Unterlagen angehängt werden:
  - Vordruck „Beteiligtenübersicht“
  - Vordruck „Bevollmächtigung“ von jedem beteiligten Waldbesitzer

#### **b) „Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen“**

- Erstmals können Waldbauvereine für darin organisierte Mitglieder einen **Sammelantrag** stellen. Hierzu ist der **allgemeine Zahlantragsvordruck zu verwenden**. Als zusätzliche Anlage **müssen** dem Zahlantrag folgende Unterlagen angehängt werden:
  - Vordruck „Beteiligtenübersicht“
  - Vordruck „Bevollmächtigung“ von jedem beteiligten Waldbesitzer

#### **c) „Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren“ (Gefahrenabwendung)**

- Hinweis:

- Alle Maßnahmen des aktuellen Ausführungszeitraums (01.09.2020-31.07.2021) konnten/können ohne Antragstellung begonnen werden. Es gilt ausnahmsweise ein genereller vorzeitiger Vorhabenbeginn.

Die Abwicklung erfolgt ausnahmsweise weiterhin nach den selben Regeln wie im Förderjahr 2020: Nach Beendigung aller Maßnahmen im Förderjahr 2021 mit Antrag/Zahlantrag und gleichzeitigen Verwendungsnachweis. Hierfür sind die Vordrucke Antrag/Zahlantrag mit Verwendungsnachweis, Projektblatt, ergänzt um die entsprechenden Nachweise, zu verwenden. Die Maßnahme wird für diesen Zeitraum als **de-minimis –Beihilfe** abgewickelt.

Wir bitten die Anträge möglichst zügig an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten, damit die Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können.

**d) Für die Fördertatbestände „Wiederaufforstung“ und „Vorausverjüngung“ ist die Zahlantragstellung noch nicht möglich.**

Erst mit Veröffentlichung der neuen VV „Fördergrundsätze Wald“ können die Zahlantragsvordrucke „Wiederaufforstung“ und „Vorausverjüngung“ zur Verfügung gestellt werden. Sobald dies möglich ist, werden die Forstämter mit einem entsprechenden Schreiben informiert.

Die in der Vorabgenehmigung enthaltene Frist (01.08.2021) für die Zahlanträge wird daher nach hinten verschoben. Die neue Regelung folgt.

## **8.2. Ausführungszeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2022 (nachfolgend Förderjahr 2022)**

### **a) Antragsfähige Maßnahmen:**

**Mit diesem Schreiben werden die Antragsvordrucke für die Extremwetter-Förderung für das Förderjahr 2022 freigegeben.** Das heißt ab sofort können für die nachfolgenden Fördertatbestände Anträge für das Förderjahr 2022 gestellt werden. Die Vordrucke stehen im Forstnet sowie auf der Homepage zur Verfügung:

- Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit
- Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern
- Wiederbewaldung durch Pflanzung und Vorausverjüngung

#### Hinweis:

- Die Regelungen vom Schreiben der ZdF (16.03.2021, Az.: 63-200) gelten weiterhin.
- Um die Handlungsfähigkeit der Antragstellenden zu erhalten, wird trotz der derzeit laufenden Abstimmungen der VV die Antragstellung für das Förderjahr 2022 eröffnet, mit folgenden Bedingungen:
- Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung. Bis auf weiteres gilt die Ausnahmeregelung, dass der Antrag **mit dem Eingang bei der zuständigen unteren Forstbehörde vorabgenehmigt ist** (Genehmigung zum vorzeitigen

Maßnahmen-beginn). Aufgrund des sehr knappen Zeitfensters können mit dieser Ausnahmeregelung vorbereitende Arbeiten (Pflanzenbestellung, Gatterbau) begonnen werden.

- Ab diesem Jahr muss bereits bei der Antragstellung der Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ von Gemeinden und „sonstigen großen Unternehmen“ (Anhang I VO (EU) 702/2014) ausgefüllt und zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. Beispiele zum Ausfüllen des Vordrucks sind in dem gleichnamigen Dokument zu finden.
- Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren (Gefahrenabwendung)
  - Hinweis:
    - Auch für die Gefahrenabwendung muss ab dem Förderjahr 2022 (ab dem 01.08.2021) **vor Maßnahmenbeginn ein Antrag** gestellt werden. Erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung kann mit den Arbeiten begonnen werden.
    - Die Förderung der Gefahrenabwendung wird ab dem Förderjahr 2022 nicht mehr als de-minimis Beihilfe abgewickelt. Dies hat zur Folge, dass auch bei diesem Fördertatbestand ab sofort **bei der Antragstellung der Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“** von Gemeinden und „sonstigen großen Unternehmen“ (Anhang I VO (EU) 702/2014) ausgefüllt und zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. Beispiele zum Ausfüllen des Vordrucks sind in dem gleichnamigen Dokument zu finden.

## **b) Antragsverfahren:**

Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und kann **erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung mit den beantragten Maßnahmen beginnen**. Der Antrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den restlichen Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2022 beinhalten.

Aus Haushaltsgründen können die Anträge vorerst nur vorabgenehmigt werden. Die Vorabgenehmigung (Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) berechtigt den Antragsteller dazu, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Antragsteller hat vor dem Hintergrund möglicher Änderungen im Laufe des Abrechnungszeitraumes keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung und Auszahlung ergeht dann erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit Verwendungsnachweis.

Aus Haushaltsgründen sollten für die Beantragung der Zuwendung möglichst realistische Schätzungen vorgenommen werden. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Ausführung im Verwendungsnachweis, bspw. nach der tatsächlich aufgearbeiteten Schadholzmenge. Bei Überschreitung der Schätzwerte, oder dem Hinzukommen von weiteren Projekten ist kein Änderungsantrag notwendig.

Der Antragsvordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ steht in einer „abgespeckten“ Form zur Verfügung, da bestimmte Informationen erst später im Zahlantrag abgefragt werden. Es gibt dafür nur einen Verwaltungskontrollbogen „Forstamt-Büro“.

- **Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 31.07.2021 vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 31.07.2021 nicht abgeschlossen werden können:**

Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung für den neuen Durchführungszeitraum erneut beantragt/ mitbeantragt werden.

- **Zahlantragstellung mit Verwendungsnachweis für Projekte, die im Zeitraum 01.08.2021 – 31.07.2022 ausgeführt werden**

Der Abruf der Zuwendung erfolgt nach Ausführung der Vorhaben mit dem Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“. Hier gibt es, wie bisher, Verwaltungskontrollbögen „Forstamt-Büro“ und „Forstamt-Außendienst“. **Die Vordrucke mit den entsprechenden Kontrollbögen zum Abruf der Zuwendung werden später im Laufe des Abrechnungszeitraumes bereitgestellt.**

Die Zahlanträge für Brutraumentzug und Holzlager müssen **bis zum 01.10.2022** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Für Wiederaufforstungen gilt die Frist **bis zum 01.07.2022**.

- **Eröffnung Förderverfahren neue Fördertatbestände**

Die Freigabe neuer Fördertatbestände ab dem 01.08.2021 erfolgt nach Veröffentlichung der neuen VV „Fördergrundsätze Wald“, in Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln.

Ich bitte, die Waldbesitzer entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Christoph Kolada

Anlage:  
Übersicht Fördertatbestände und de-minimis  
Übersicht Termine und Fristen